

Satzungen des Hamburger Radio-Klubs.

1. Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr.

§ 1.

Der Klub führt den Namen Hamburger Radio-Klub. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1924.

§ 2.

Der Klub verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele und bezweckt:

1. Zusammenschluss der Freunde des Radiowesens.
2. Förderung des Radiowesens durch Besprechungen, Belehrungen, Vorführungen und Vorträge.
3. Verbreitung der Radio-Telefonie und Telegrafie sowie Förderung des Amateurwesens.

Der Klub dient ferner wissenschaftlichem Meinungsaustausch, der Anregung und Vertretung aller mit dem Radiowesen in Verbindung stehenden Fragen.

II. Mitgliedschaft, Beitragspflicht.

§ 3.

Der Klub wird gebildet von den Funkgruppen Gross-Hamburgs. Ausserdem können Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

§ 4.

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern in den Klub erfolgt auf Vorschlag von zwei Klubmitgliedern durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt aus dem Klub,
3. durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen des erweiterten Vorstandes Zustimmung erteilen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Generalversammlung als letzte Instanz anzurufen.

Durch Ausschluss oder Austritt aus dem Klub erlischt das Anrecht auf das Klubvermögen.

§ 6.

Das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag und die Umlagen setzt der erweiterte Vorstand fest.

§ 7.

Der erweiterte Vorstand bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Mitgliedern, die dem Klub grössere Zuwendungen machen, die Verpflichtung zur Beitragszahlung dauernd oder auf begrenzte Zeit erlassen werden kann.

§ 8.

Der erweiterte Vorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft Personen, die sich um den Klub oder um das Radiowesen besonders verdient gemacht haben, zu verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand.

Sie befreit den Ausscheidenden nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und bereits gezeichnete und umgelegte weitere Beiträge zu leisten.

III. Organe.

§ 10.

Organe des Klubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Gesamt-Vorstand
4. der Vorstand

§ 11.

Die Generalversammlung findet jährlich im Januar statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Gesamt-Vorstand es für erforderlich hält, wenn 20 Einzelmitglieder oder eine Funkgruppe es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 12.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung nach Ermessen des Vorstandes entweder durch Bekanntmachung in der ~~Presse~~ oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstände schriftlich einzureichen.

§ 13.

Der ordentlichen Generalversammlung im Januar liegt ob:

1. die Entgegennahme des vom Vorstände zu erstattenden Jahresberichts.

9.
+ Monatlichen Mitteilungen des T.R.K.

2. Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung.
3. Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Wahl des neuen Gesamt-Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 14.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied beurkundet.

Vorstand.

§ 15.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Gesamt-Vorstand, den jeweiligen Vorsitzenden der angeschlossenen Funkgruppen, ausserdem aus Vertretern fachwissenschaftlicher Interessen-Verbände und -Vereine mit beratender Stimme.

§ 16.

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassenwart und 5 Beisitzern.

§ 17.

Als Vorstand im Sinne des BGB gelten der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. ~~Im Behinderungsfalle tritt an die Stelle des Schriftführers ein anderes Vorstandsmitglied.~~

§ 18.

Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, sie sind wiederwählbar.

Scheiden vor Ablauf der Amtsdauer mehr als 3 Mitglieder aus, so müssen durch eine ausserordentliche Generalversammlung Ersatzwahlen vorgenommen werden.

§ 19.

Die Wahl des Gesamt-Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim oder durch Zuruf bei der Wahl. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Besetzung des Amtes des 1. und 2. Vorsitzenden geschieht durch die Generalversammlung. Im Uebrigen verteilt der Gesamtvorstand die Aemter unter sich.

§ 20.

Der erweiterte Vorstand setzt einen Wahlausschuss, bestehend aus 5 Herren, die 1 Jahr Mitglied des H. R. K. sein müssen, ein, der die Vorbereitung sämtlicher Wahlen zu erledigen hat.

§ 21.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Gesamt-Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 22.

Der erweiterte Vorstand setzt die Arbeitsausschüsse ein.

IV. Das Präsidium.

§ 23.

Das Präsidium hat die Aufgabe, den Gesamt-Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 24.

Das Präsidium, welches der erweiterte Vorstand beruft, besteht aus mindestens 10, höchstens 20 Personen, wovon mindestens die Hälfte Klubmitglieder sein sollen, sie haben die Rechte der Klubmitglieder.

Alljährlich scheidet von den Mitgliedern des Präsidiums der dritte Teil aus. Ueber die Reihenfolge in den ersten Jahren entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Klubs.

§ 25.

Satzungsänderungen werden mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Generalversammlung beschlossen.

§. 26

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Klubs ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist für die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ist die erste zu diesem Zweck berufene Generalversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, so ist die zweite innerhalb drei Monaten abzuhalten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Klubvermögen solchen Personenvereinigungen zugewiesen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Im Einzelnen bestimmt hierüber die Generalversammlung.

§ 28.

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die formelle Abänderung der Satzung in einzelnen Punkten, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Aenderungen selbständig vorzunehmen.